

Kirchliches Amtsblatt

der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs

Jahrgang 1969

32209

Schwerin, den 30. Mai 1969

INHALT

I. Bekanntmachungen und Mitteilungen

- 31) Kirchengemeindeordnung der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs

I. Bekanntmachungen und Mitteilungen

- 31) G. N. /6/ VI 49 I

Die Landessynode hat mit der zur Änderung der Kirchenverfassung erforderlichen Mehrheit das folgende Kirchengesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird: Kirchengesetz vom 20. März 1969 über die

Kirchengemeindeordnung der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs

Übersicht

I. Abschnitt – Grundbestimmungen (§§ 1–9)

- § 1 Kirchengemeinde
- § 2 Auftrag und Wirkungskreis der Kirchengemeinde
- § 3 Der Auftrag als Recht und Pflicht
- § 4 Rechtsform
- § 5 Gliedschaft in der Kirchengemeinde
- § 6 Gliedschaft in der Kirchengemeinde auf Antrag
- § 7 Anstaltsgemeinden
- § 8 Seelsorge an besonderen Personengruppen
- § 9 Kirchengemeindekartei

II. Abschnitt – Bereich und Bestand der Kirchengemeinde (§§ 10–13)

- § 10 Umfang und Gliederung
- § 11 Name
- § 12 Änderungen im Bestand oder Gebiet
- § 13 Vereinigung und Verbindung von Kirchengemeinden

III. Abschnitt – Die Kirchengemeinde und die örtlichen Kirchen (§§ 14–18)

- § 14 Die örtlichen Kirchen
- § 15 Vermögen und Einkünfte der Kirchengemeinden und der örtlichen Kirchen
- § 16 Seit 1945 gegründete Kirchengemeinden
- § 17 Kirchen und Kirchengemeinden
- § 18 Finanzordnung für die Kirchengemeinden und Kirchen

IV. Abschnitt – Kirchengemeinderat (§§ 19–47)

- 1. Allgemeines (§§ 19–21)
 - § 19 Kirchengemeinde und Kirchengemeinderat
 - § 20 Mehrere Kirchengemeinderäte am gleichen Ort
 - § 21 Zusammensetzung des Kirchengemeinderats
- 2. Zugehörigkeit zum Kirchengemeinderat (§§ 22–28)
 - § 22 Wahl und Amtsdauer der Kirchenältesten
 - § 23 Wahlrecht
 - § 24 Wählbarkeit
 - § 25 Bestellung von Kirchenältesten in besonderen Fällen
 - § 26 Einführung und Verpflichtung der Kirchenältesten
 - § 27 Ausscheiden von Kirchenältesten
 - § 28 Auflösung des Kirchengemeinderats
- 3. Die Aufgaben des Kirchengemeinderats (§§ 29–34)
 - § 29 Pflichten des Kirchenältesten
 - § 30 Pastor und Kirchenälteste
 - § 31 Aufgaben des Kirchengemeinderats für den Aufbau und die Gestaltung des Lebens der Kirchengemeinde

- § 32 Aufgaben des Kirchengemeinderats für die Ordnung der Kirchengemeinde
- § 33 Aufgaben des Kirchengemeinderats bei der Vermögensverwaltung
- § 34 Aufgaben des Kirchengemeinderats in der Landeskirche und in der Gemeinschaft der Kirchen
- 4. Die Geschäftsführung des Kirchengemeinderats (§§ 35–47)

- § 35 Vorsitz im Kirchengemeinderat
- § 36 Geschäftsführung
- § 37 Einberufung zu Kirchengemeinderatssitzungen
- § 38 Vorbereitung und Durchführung der Sitzungen
- § 39 Teilnahme an den Kirchengemeinderatssitzungen
- § 40 Beschlußfähigkeit
- § 41 Ausschluß von Beratung und Abstimmung
- § 42 Beschlußfassung und ihre Gültigkeit
- § 43 Sitzungsniederschriften
- § 44 Geschäftsverkehr
- § 45 Vertretungsbefugnisse
- § 46 Aussetzung und Aufhebung von Kirchengemeinderatsbeschlüssen
- § 47 Ausschüsse des Kirchengemeinderats

V. Abschnitt – Mitarbeiter in der Kirchengemeinde (§§ 48–55)

- § 48 Der Dienst der Glieder der Kirchengemeinde
- § 49 Gestaltungsformen des Lebens in der Kirchengemeinde
- § 50 Ausschüsse der Kirchengemeinde
- § 51 Ehrenamtliche Mitarbeiter in der Kirchengemeinde
- § 52 Angestellte Mitarbeiter in der Kirchengemeinde
- § 53 Dienst- und Fachaufsicht über die angestellten Mitarbeiter in der Kirchengemeinde
- § 54 Zusammenfassung der Mitarbeiter
- § 55 Kirchengemeindeversammlung

VI. Abschnitt – Vermögensverwaltung (§§ 56–63)

- § 56 Aufgaben des Kirchengemeinderats und der Kirchenökonomie
- § 57 Erhaltung des Vermögens der Kirchengemeinde und der Kirchen
- § 58 Der Haushaltsplan des Kirchengemeinderats und seine Durchführung
- § 59 Die Jahresrechnung des Kirchengemeinderats
- § 60 Zweckgebundene Rücklagen
- § 61 Aufnahme von Darlehen
- § 62 Der Kirchenökonom
- § 63 Aufgaben der Kirchenökonomie

VII. Abschnitt – Rechnungs- und Zahlungsausgleich (§§ 64–66)

- § 64 Grundsatz für den Rechnungs- und Zahlungsausgleich
- § 65 Rechnungs- und Zahlungsausgleich im Bereich der Kirchenökonomie
- § 66 Rechnungs- und Zahlungsausgleich in der Landeskirche

VIII. Abschnitt – Kirchliche Gebäude (§§ 67–70)

- § 67 Kirchliches Bauwesen
- § 68 Baukasse
- § 69 Bauordnung
- § 70 Verfügung über die Räume

IX. Abschnitt – Visitation und Aufsicht (§§ 71–81)

- 1. **Die Visitation** (§§ 71 und 72)
 - § 71 Anspruch und Verpflichtung zur Visitation
 - § 72 Inhalt der Visitation
- 2. **Die Aufsicht** (§§ 73–81)
 - § 73 Allgemeines
 - § 74 Organe der geistlichen Aufsicht
 - § 75 Organe der Verwaltungsaufsicht
 - § 76 Rechtswirkung kirchenaufsichtlicher Genehmigung
 - § 77 Genehmigungen
 - § 78 Anzeigepflicht
 - § 79 Maßnahmen zur Abwehr von Unordnung
 - § 80 Geltendmachung von vermögensrechtlichen Ansprüchen
 - § 81 Aufhebung von Beschlüssen durch den Oberkirchenrat

X. Abschnitt – Rechtsmittel (§§ 82–84)

- § 82 Entscheidung der Aufsichtsorgane
- § 83 Anrufung des Rechtshofes
- § 84 Verfahren

XI. Abschnitt – Übergangs- und Schlußbestimmungen (§§ 85–87)

- § 85 Bestehende Kirchgemeinden und örtliche Kirchen
- § 86 Durchführungsbestimmungen
- § 87 Inkrafttreten

I. Abschnitt

Grundbestimmungen

- § 1 Kirchgemeinde

(1) In der Kirchgemeinde verwirklicht sich Gemeinde Jesu Christi im örtlichen Bereich. In ihr sind die durch Wort und Sakrament aufgebaute Gemeinde und das Amt mit dem Auftrag zur öffentlichen Wortverkündigung und zur Sakramentsverwaltung unter ihrem Haupt Jesus Christus als dem Herrn der Kirche einander zugeordnet.

(2) Die Kirchgemeinde im Sinne dieses Kirchengesetzes ist die örtlich begrenzte Gemeinschaft der Angehörigen des evangelisch-lutherischen Bekenntnisses.

(3) Die Kirchgemeinde ist Glied der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs.

§ 2

Auftrag und Wirkungskreis der Kirchgemeinde

(1) Der Wirkungskreis der Kirchgemeinde ist bestimmt durch den Auftrag, den die Gemeinde Jesu Christi von ihrem Herrn erhalten hat.

(2) In Erfüllung dieses Auftrages hat die Kirchgemeinde die Aufgabe, dafür zu sorgen, daß missionarischer Dienst in der Welt getan wird. Sie hat für den Aufbau und die Gestaltung des Gemeindelebens zu sorgen. Sie hat besonders auf die rechte Ordnung in der Verkündigung des Wortes und in der Verwaltung der Sakramente zu achten, die kirchliche Unterweisung zu fördern, die brüderliche Gemeinschaft zu pflegen und den Dienst der christlichen Liebe zu üben und zu unterstützen. Die Kirchgemeinde erfüllt ihre Aufgabe im Zusammenwirken aller ihrer Glieder unter der Leitung des Kirchgemeinderats mit den Pastoren.

(3) Die Kirchgemeinde beteiligt sich in der Gemeinschaft aller Kirchgemeinden an den Aufgaben und Lasten der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs. Darüber hinaus tritt sie für die kirchlichen Zusammenschlüsse und für die weltweiten Aufgaben der Kirche Jesu Christi ein. Sie fördert den Austausch der Gaben und Dienste über die Grenzen der Kirchgemeinde hinaus. Kirchgemeinden können einzelne Aufgaben übergemeindlich wahrnehmen oder wahrnehmen lassen.

§ 3

Der Auftrag als Recht und Pflicht

(1) Alles Recht der Kirchgemeinde ergibt sich aus der gehorsamen Erfüllung ihres Auftrages. In diesem Gehorsam ordnet und verwaltet sie ihre Angelegenheiten in eigener Verantwortung selbständig im Rahmen der kirchlichen Ordnungen und Gesetze.

(2) An der Verantwortung für die Erfüllung dieses Auftrages haben alle Glieder der Kirchgemeinde teil. Darum arbeiten sie nach ihren Gaben mit und bringen die erforderlichen Mittel auf.

§ 4

Rechtsform

Die Kirchgemeinde als kirchliche Körperschaft ist juristische Person und nimmt im Bereich ihrer Zuständigkeit ihre Rechte und Pflichten in eigener Verantwortung wahr.

§ 5

Gliedschaft in der Kirchgemeinde

(1) Alle getauften evangelischen Christen, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in der Kirchgemeinde haben, sind Glieder dieser Kirchgemeinde nach Maßgabe der Bestimmungen der Lebensordnung. Das gilt auch für Angehörige anderer evangelischer Gliedkirchen, die in den Bereich der Kirchgemeinde ziehen, sofern sie nicht durch ausdrückliche Erklärung einer anderen evangelischen Kirche angehören wollen. Die Bestimmungen dieses Absatzes gelten nicht für die Glieder evangelischer Freikirchen.

(2) Die Glieder der Kirchgemeinde sind Glieder der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs.

(3) Die zum Dienst in einer Kirchgemeinde berufenen Theologen und die vollbeschäftigten Mitarbeiter einer Kirchgemeinde sind Glieder der Kirchgemeinde ihres Amtssitzes, auch wenn sie außerhalb der Grenzen der Kirchgemeinde wohnen.

§ 6

Gliedschaft in der Kirchgemeinde auf Antrag

(1) Glieder einer Kirchgemeinde können auf begründeten Antrag Glieder einer anderen Kirchgemeinde werden.

(2) Über den Antrag entscheidet der Kirchgemeinderat der nach § 5 Abs. 1 zuständigen Kirchgemeinde im Einvernehmen mit dem Kirchgemeinderat der anderen Kirchgemeinde. Kommt ein Einvernehmen nicht zustande, entscheidet der Landessuperintendent.

§ 7

Anstaltsgemeinden

(1) Eine Kirchgemeinde im Sinne des § 1 Abs. 1 ist auch die Anstaltsgemeinde, in der als einer geordneten Lebens- und Dienstgemeinschaft von Gliedern der evangelisch-lutherischen Kirche regelmäßig der Dienst des geistlichen Amtes nach dem evangelisch-lutherischen Bekenntnis und den kirchlichen Ordnungen ausgeübt wird.

(2) Einer Anstaltsgemeinde können Gemeindeglieder des Ortsbereiches angeschlossen werden.

§ 8

Seelsorge an besonderen Personengruppen

Innerhalb einer oder mehrerer Kirchgemeinden können bei Bedarf Personengruppen besonders zusammengefaßt werden, wenn in ihnen der Auftrag zur öffentlichen Wortverkündigung und zur Sakramentsverwaltung nach dem evangelisch-lutherischen Bekenntnis und den kirchlichen Ordnungen regelmäßig wahrgenommen wird.

§ 9

Kirchgemeindegartei

In jeder Kirchgemeinde wird ein Verzeichnis der Gemeindeglieder (Kirchgemeindegartei) geführt.

II. Abschnitt

Bereich und Bestand der Kirchgemeinde

§ 10

Umfang und Gliederung

(1) Die Kirchgemeinden sollen überschaubar sein.

(2) Die Grenzen der bisherigen Kirchgemeinden ergeben sich aus dem Herkommen; in Zweifelsfällen entscheidet der Oberkirchenrat. Neue Kirchgemeinden werden durch Kirchengesetz gebildet.

(3) In der Kirchgemeinde besteht ein Pfarramt. Hat eine Kirchgemeinde mehrere Pastoren, nehmen sie das Pfarramt gemeinsam wahr.

(4) In Kirchgemeinden mit mehreren Pfarrstellen sollen Gemeindebezirke gebildet werden. Der Kirchgemeinderat setzt die Grenzen fest. Der Beschluß bedarf der Genehmigung durch den Landessuperintendenten. Auch bei der Bildung von Gemeindebezirken können bestimmte Aufgaben für die gesamte Kirchgemeinde auf Beschluß des Kirchgemeinderats einheitlich durchgeführt werden.

(5) Beschlüsse des Kirchgemeinderats, neben den Kirchen und Kapellen zusätzliche Predigtstätten mit regelmäßigem Gottesdienst einzurichten, bedürfen der Genehmigung durch den Landessuperintendenten. Er hat den Oberkirchenrat zu benachrichtigen.

§ 11

Name

Die Kirchgemeinde führt den Namen „Evangelisch-Lutherische Kirchgemeinde“ mit dem Namen des Ortes oder Ortsteile ihres Sitzes. Trägt eine Kirche einen Namen oder eine Bezeichnung, ist er in den Namen der Kirchgemeinde mit aufzunehmen. Städtische Kirchgemeinden ohne Kirchen sollen einen Namen annehmen. Der Beschluß bedarf der Genehmigung durch den Oberkirchenrat. Sie ist ebenfalls erforderlich, wenn eine Kirche einen Namen annimmt.

§ 12

Änderungen im Bestand oder Gebiet

(1) Grenzen von Kirchgemeinden können geändert werden. Hierbei sind die strukturellen Veränderungen der Wohngebiete zu beachten.

(2) Zuständig für die Änderung ist der Oberkirchenrat. Er hat die beteiligten Kirchgemeinderäte und den Landessuperintendenten zu hören.

(3) Die Auseinandersetzung zwischen den beteiligten Kirchgemeinden führt der Landessuperintendent durch. Sie bedarf der Genehmigung durch den Oberkirchenrat.

§ 13

Vereinigung und Verbindung von Kirchgemeinden

(1) Die Vereinigung von Kirchgemeinden sowie die Verbindung von Kirchgemeinden erfolgen durch Beschluß des Oberkirchenrats. Im übrigen gelten die Bestimmungen des § 12 Abs. 2 und 3 entsprechend. Die Rechtspersönlichkeit der Kirchen und Kapellen wird davon nicht berührt.

(2) Besteht für mehrere Kirchgemeinden ein Pfarramt, können die Kirchgemeinden vereinigt werden. In diesem Falle bilden sie einen Kirchgemeinderat mit einer vereinigten Kirchgemeinderatskasse und mit einer vereinigten Treuhandkasse für die Kirchgemeinde und ihre Kirchen (Treuhandkasse) sowie mit einer Baukasse.

(3) Geschieht das nicht, gelten sie als verbundene Kirchgemeinden. Jede dieser Kirchgemeinden hat einen eigenen Kirchgemeinderat. Sie können eine gemeinsame Kirchgemeinderatskasse oder getrennte Kirchgemeinderatskassen führen. In verbundenen Kirchgemeinden haben die Kirchgemeinderäte in allen gemeinsamen Angelegenheiten zu einer gemeinsam beratenden und beschließenden Körperschaft zusammenzutreten.

III. Abschnitt

Die Kirchgemeinde und die örtlichen Kirchen

§ 14

Die örtlichen Kirchen

Die in den Kirchgemeinden bestehenden Kirchen sind juristische Personen mit der Eigenschaft einer kirchlichen Stiftung (pium corpus). Sie nehmen als solche am Rechtsverkehr teil und sind Träger ihres Vermögens.

§ 15

Vermögen und Einkünfte der Kirchgemeinden und der örtlichen Kirchen

(1) Das Vermögen und die Einkünfte der Kirchgemeinden bestehen aus:

a) Vermögen:

1. Gebäuden im Eigentum der Kirchgemeinden
2. Liegenschaften im Eigentum der Kirchgemeinden
3. Inventar im Eigentum der Kirchgemeinden (von der Kirchgemeinde beschaffte Ausstattung der Kirchen und Gemeinderäume, Lehrmittel, Bücher, Tonbandgeräte, Bildwerfer, Musikinstrumente u. a.)
4. Geldvermögen und Forderungen (Hypotheken, Grundschulden, Konten u. a.) sowie sonstigen Ansprüchen

b) Einkünften:

1. Erträgen aus den Grundstücken im Eigentum der Kirchgemeinden (Mieten, Pachten u. a.)
2. Zinsen
3. Kirchensteueranteilen
4. Christenlehregebühren
5. Kollekten für die Kirchgemeinden
6. Opfern für die Kirchgemeinden (Anteilen an Sammlungen, Spenden u. a.)

(2) Das Vermögen und die Einkünfte der örtlichen Kirchen bestehen aus:

a) Vermögen:

1. Gebäuden im Eigentum der Kirchen (Kirche, Pfarrhaus, Pfarrhof, Küsterhaus, Predigerwitwenhaus u. a.)
2. Liegenschaften im Eigentum der Kirchen (Kirchhof, Kirchplatz, Gärten, Ländereien, Forsten u. a.)
3. Inventar im Eigentum der Kirchen (Ausstattung der Kirchen und kirchlichen Diensträume, Orgel, Glocken, Vasa sacra, Kunstgegenstände, Agenden, Bücher u. a.)
4. Geldvermögen und Forderungen (Hypotheken, Grundschulden, Konten u. a.) sowie sonstigen Ansprüchen

b) Einkünften:

1. Erträgen aus den Grundstücken im Eigentum der Kirchen (Mieten, Pachten u. a.)
2. Zinsen
3. den kirchlichen Gebühren (den Gebühren für kirchliche Amtshandlungen und für die Benutzung kirchlicher Einrichtungen)
4. Ausgangskollekten (Klingenbeutel) und anderen Opfern.

§ 16

Seit 1945 gegründete Kirchgemeinden

(1) Die seit 1945 gegründeten Kirchgemeinden sind Eigentümer des in § 15 Abs. 2 a genannten Vermögens, soweit nicht andere Rechtsträger vorhanden sind. Diesen Kirchgemeinden stehen neben den in § 15 Abs. 1 b genannten Einkünften auch die in § 15 Abs. 2 b aufgeführten Einkünfte mit Ausnahme der kirchlichen Gebühren zu.

(2) Diese Kirchgemeinden können anstelle der Kirchenökonomie ihre Baukassen nach den landeskirchlichen Ordnungen selbst führen.

§ 17

Kirchen und Kirchgemeinden

(1) Die örtlichen Kirchen dienen mit ihren Einrichtungen und ihren Einkünften dem Auftrag und dem Wirken der Kirchgemeinde.

(2) Die Kirchgemeinden tragen die Verantwortung für das Vermögen und die Einkünfte der in ihrem Bereich bestehenden Kirchen und üben die Verwaltung nach Maßgabe der Kirchgemeindeordnung und der Finanzordnung aus.

(3) Die Rechtspersönlichkeit der Kirchgemeinden und der örtlichen Kirchen wird dadurch nicht berührt.

§ 18

Finanzordnung für die Kirchgemeinden und Kirchen

(1) In der Finanzordnung für die Kirchgemeinden und Kirchen (Finanzordnung) wird geregelt:

- a) die Aufteilung der Einkünfte und Ausgaben der Kirchgemeinde und der örtlichen Kirchen in ihrem Bereich auf die Kirchgemeinderatskasse (§ 56 Abs. 3) und die von der Kirchenökonomie geführte Treuhandkasse (§ 63 Abs. 1)
 - b) die Buchführung und Rechnungslegung durch Kirchgemeinderat und Kirchenökonomie
 - c) Einzelfragen der Zuständigkeit zwischen Kirchgemeinderat und Kirchenökonomie in Durchführung der Kirchgemeindeordnung
 - d) die Durchführung des Rechnungs- und Zahlungsausgleichs (§§ 64–66)
 - e) das Prüfungsverfahren für die einzelnen Kassen.
- (2) Der Oberkirchenrat erläßt die Finanzordnung.

IV. Abschnitt

Kirchgemeinderat

1. Allgemeines

§ 19

Kirchgemeinde und Kirchgemeinderat

(1) Jede Kirchgemeinde hat einen Kirchgemeinderat. (2) Der Kirchgemeinderat vertritt die Kirchgemeinde.

§ 20

Mehrere Kirchgemeinderäte am gleichen Ort

(1) In Ortschaften mit mehreren Kirchgemeinden haben die einzelnen Kirchgemeinderäte für gemeinsame kirchliche Angelegenheiten der ganzen Ortschaft zu gemeinschaftlicher Verhandlung und verbindlicher Beschlußfassung für alle Kirchgemeinden zusammenzutreten. Die

Zahl der hierzu zu entsendenden Vertreter bestimmen die Vorsitzenden der Kirchgemeinderäte gemeinsam. (2) In Ortschaften mit mehreren Kirchgemeinden können auch die nach § 21 Ziffer 1 im Dienst der Kirchgemeinden Stehenden zu gemeinsamen Beratungen zusammenzutreten.

§ 21

Zusammensetzung des Kirchgemeinderats

Der Kirchgemeinderat besteht

1. aus den im Dienst der Kirchgemeinde stehenden Pastoren, Pastorinnen, Pfarrvikarinnen, ordinierten Hilfspredigern und Pfarrdiakonen sowie denen, die die Verwaltung einer Pfarrstelle wahrnehmen;

2. aus den Kirchenältesten.

Ihre Zahl, etwaige besondere Bestimmungen über die Zusammensetzung des Kirchgemeinderats sowie über die Bildung besonderer Wahlbezirke sind für jede Kirchgemeinde durch Ortssatzung zu regeln. Die Satzung bedarf der Genehmigung durch den Landessuperintendenten.

2. Zugehörigkeit zum Kirchgemeinderat

§ 22

Wahl und Amtsdauer der Kirchenältesten

(1) Die Kirchenältesten und deren Ersatzleute, werden von der Kirchgemeinde durch unmittelbare und geheime Stimmabgabe der wahlberechtigten Gemeindeglieder für sechs Jahre gewählt. Ihre Amtszeit beginnt mit ihrer Einführung und endet mit der Einführung der neuen Kirchenältesten. Beim Ausscheiden eines Kirchenältesten innerhalb der Wahlperiode tritt der Ersatzmann ein. Jeder Wahlbezirk wählt seine Kirchenältesten gesondert.

(2) Das Verfahren bei der Wahl wird durch eine besondere Wahlordnung geregelt.

§ 23

Wahlrecht

(1) Wahlberechtigt sind alle Glieder der Kirchgemeinde, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und die zum Heiligen Abendmahl zugelassen sind. Die Ausübung des Wahlrechtes setzt voraus, daß die Gemeindeglieder in die Kirchgemeindegartei aufgenommen sind. Jedes Gemeindeglied ist verpflichtet, sich davon zu überzeugen, daß es in die Kirchgemeindegartei aufgenommen ist. Dazu werden die Gemeindeglieder jährlich einmal an einem hierfür geeigneten Sonntag sowie drei Monate vor einer Kirchenältestenwahl aufgefordert.

(2) Von der Teilnahme an der Wahl ist ein Gemeindeglied ausgeschlossen, wenn ihm auf Grund der Lebensordnung das kirchliche Wahlrecht abgesprochen ist.

§ 24

Wählbarkeit

(1) Kirchenältester kann nur werden, wer

a) wahlberechtigt ist.

b) das 21. Lebensjahr vollendet hat,

c) sich am Leben der Kirchgemeinde beteiligt hat und seit mindestens einem Jahr der Kirche angehört,

d) bereit ist, das Gelübde der Kirchenältesten abzulegen.

(2) Über die Wählbarkeit der für die Wahl der Kirchenältesten Vorgeschlagenen entscheidet der Kirchgemeinderat und auf Beschwerde gegen seine Entscheidung der Landessuperintendent. Dessen Entscheidung ist endgültig.

§ 25

Bestellung von Kirchenältesten in besonderen Fällen

(1) In besonderen Fällen, z. B. wenn keine Ersatzleute mehr vorhanden sind oder wenn eine Kirchgemeinde neu gebildet wird, beruft der Landessuperintendent nach Absprache mit dem Pastor der Kirchgemeinde Kirchenälteste für die Zeit bis zur allgemeinen Neuwahl oder bis zu einer von ihm anzusetzenden gesonderten Wahl. Die Amtsdauer der berufenen oder besonders gewählten Kirchenältesten endet mit der Einführung der durch die nächste ordentliche Wahl gewählten Kirchenältesten.

(2) Sieht sich der Kirchgemeinderat nicht in der Lage, in seiner Kirchgemeinde eine Wahl der Kirchenältesten durchzuführen, muß er beim Landessuperintendenten beantragen, daß gemäß Absatz 1 Kirchenälteste durch den Landessuperintendenten berufen werden. Die Berufung muß in diesem Fall innerhalb der für die Wahl festgesetzten Frist erfolgen.

(3) Die Namen der berufenen Kirchenältesten sind der Kirchgemeinde bekanntzugeben; dabei ist darauf hin-

zuweisen, daß innerhalb von 14 Tagen schriftlich begründete Einsprüche, die von drei wahlberechtigten Gemeindegliedern unterschrieben sein müssen, bei dem Pastor oder Landessuperintendenten erhoben werden können. Über etwaige Einsprüche entscheidet der Oberkirchenrat endgültig.

(4) Die Einführung der berufenen Kirchenältesten erfolgt nach Ablauf der Einspruchsfrist oder nach Erledigung der Einsprüche.

§ 26

Einführung und Verpflichtung der Kirchenältesten

(1) Die Kirchenältesten werden im Hauptgottesdienst nach der Agende in ihren Dienst eingeführt. Sie verpflichten sich durch Gelöbnis und Handschlag, ihr Amt recht zu führen.

(2) In gleicher Weise sollen die in den Kirchgemeinderat nachrückenden Ersatzleute eingeführt und verpflichtet werden. Dies kann in besonderen Fällen auch in einer Sitzung des Kirchgemeinderats erfolgen.

§ 27

Ausscheiden von Kirchenältesten

(1) Ein Kirchenältester kann von seinem Amt zurücktreten, wenn für ihn besondere Gründe vorliegen. Er hat seine Gründe dem Kirchgemeinderat darzulegen.

(2) Ein Kirchenältester scheidet kraft Kirchengesetzes aus dem Amt aus,

a) wenn er aus der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs austritt,

b) wenn er entmündigt, unter vorläufige Vormundschaft oder wegen geistiger Gebrechen unter Pflegschaft gestellt wird,

c) wenn er in eine andere Kirchgemeinde verzieht, es sei denn, daß ein Beschluß nach § 6 über seine weitere Zugehörigkeit zur bisherigen Kirchgemeinde gefaßt worden ist.

(3) Der Kirchgemeinderat stellt in den Fällen der Absätze 1 und 2 das Ausscheiden fest und vermerkt es im Protokoll.

(4) Ein Kirchenältester wird von seinem Amt ausgeschlossen,

a) wenn ihm auf Grund der Lebensordnung das kirchliche Wahlrecht abgesprochen wird,

b) wenn er sich bekenntniswidrig verhält,

c) wenn er durch seinen Lebenswandel oder durch sein sonstiges Verhalten der Kirchgemeinde Ärgernis gibt,

d) wenn er schuldhaft die Pflichten seines Amtes erheblich verletzt.

(5) Über den Ausschluß entscheidet der Kirchenkreis-ausschuß, bis zu seiner Bildung der Landessuperintendent. Zuvor hat er sowohl den Kirchgemeinderat als auch den Kirchenältesten zu hören.

Gegen die Entscheidung ist innerhalb eines Monats Beschwerde an den Oberkirchenrat möglich.

§ 28

Auflösung des Kirchgemeinderats

Wenn ein Kirchgemeinderat beharrlich die Erfüllung seiner Pflichten vernachlässigt oder sie in gröblicher Weise verletzt, kann der Oberkirchenrat nach Anhören des Landessuperintendenten ihn auflösen und den nachweisbar schuldigen Kirchenältesten die Wählbarkeit auf bestimmte Zeit entziehen. Zuvor hat der Oberkirchenrat dem Kirchgemeinderat Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die Neubildung des Kirchgemeinderats erfolgt nach § 25.

3. Die Aufgaben des Kirchgemeinderats

§ 29

Pflichten des Kirchenältesten

(1) Der Kirchenälteste ist verpflichtet, gebunden an die Heilige Schrift und an das Bekenntnis der evangelisch-lutherischen Kirche gewissenhaft nach den kirchlichen Ordnungen sein Amt auszuüben.

(2) Der Kirchenälteste soll durch sein Verhalten in Familie und Kirchgemeinde sowie im Beruf und in der Öffentlichkeit anderen Vorbild sein. Er soll nach seinen Kräften und Fähigkeiten für die Kirchgemeinde tätig sein.

(3) Der Kirchenälteste hat über Angelegenheiten, die ihn in seinem Amt bekannt geworden sind und deren Geheimhaltung der Natur nach erforderlich oder besonders angeordnet ist, Verschwiegenheit zu bewahren, auch wenn seine Amtszeit abgelaufen ist.

(4) Die Kirchenältesten erhalten für ihre Tätigkeit im Kirchgemeinderat keine Vergütung.

§ 30

Pastor und Kirchenälteste

(1) Pastoren und Kirchenälteste stehen in gemeinsamer Verantwortung im Dienst an der Kirchengemeinde und sind sich darin gegenseitige Hilfe schuldig. Deshalb soll der Pastor auch Angelegenheiten des Pfarramtes im Kirchengemeinderat behandeln, soweit dies mit den Pflichten seines Amtes vereinbar ist.

(2) Der Pastor ist bei seiner Amtsführung in Lehre, Seelsorge, Verwaltung der Sakramente und den übrigen Amtshandlungen in Bindung an das Ordinationsgelübde von dem Kirchengemeinderat unabhängig. Sollte ein Pastor durch seine Amts- oder Lebensführung Anstoß erregen, haben die Kirchenältesten eine brüderliche Aussprache mit ihm zu führen. Ist diese ergebnislos geblieben, haben die Kirchenältesten den Landessuperintendenten zu unterrichten.

§ 31

Aufgaben des Kirchengemeinderats für den Aufbau und die Gestaltung des Lebens der Kirchengemeinde

(1) Der Kirchengemeinderat leitet unbeschadet der Bestimmung des § 30 Abs. 2 die Kirchengemeinde. Die Mitglieder des Kirchengemeinderats tragen die Verantwortung gemeinsam. Sie haben daher Anspruch auf eingehende Unterrichtung und auf Einsicht in die Unterlagen. Über die Form der Unterrichtung und der Einsichtnahme beschließt der Kirchengemeinderat.

(2) Der Kirchengemeinderat hat im Rahmen der kirchlichen Ordnungen für den Aufbau und die Gestaltung des Lebens der Kirchengemeinde vor allem folgende Aufgaben:

a) Der Kirchengemeinderat weiß sich dafür verantwortlich, daß rechte Verkündigung des Wortes Gottes und rechte Verwaltung der Sakramente geschieht.

1. Er beschließt gemäß der ihm in den kirchlichen Ordnungen übertragenen Zuständigkeiten über die Gestaltung der Gottesdienste und liturgischen Handlungen sowie über die Einführung neuer Gottesdienste und setzt Gottesdienstzeiten fest.

Er nimmt sich der Pflege der Kirchenmusik und des Gemeindegesanges an.

2. Er hat Irrlehren abzuwehren und zu helfen, daß das kirchliche Leben in der Kirchengemeinde nach der Lebensordnung Gestalt gewinnt.

3. Er müht sich darum, daß die Gebote Gottes zur Geltung kommen.

4. Er macht der Kirchengemeinde ihre missionarischen Aufgaben bewußt und beschließt über die missionarischen Dienste der Kirchengemeinde.

b) Der Kirchengemeinderat weiß sich dafür verantwortlich, daß die getauften Glieder der Kirche in ihren Christenstand hineinwachsen und in ihm befestigt werden.

1. Er trägt dafür Sorge, daß die Eltern in ihrem Auftrag gefördert werden, die Kinder zu Christus und seiner Gemeinde hinzuführen, und daß die Kinder bereits vor dem Beginn der Christenlehre gesammelt werden und Verbindung zum Leben der Kirchengemeinde finden.

2. Er hat die kirchliche Unterweisung der Kinder und Jugendlichen in der Kirchengemeinde zu sichern und ihr Hineinwachsen in das Leben der Kirchengemeinde zu fördern.

3. Er hilft der Jungen Gemeinde bei der Entfaltung ihres Lebens.

4. Er bedenkt die Aufgaben der Kirche an ihren erwachsenen Gliedern und beschließt dabei über bestimmte Arbeitsformen (Seminare u. ä.)

c) Der Kirchengemeinderat weiß sich dafür verantwortlich, daß der diakonische Auftrag der Kirchengemeinde wahrgenommen wird.

1. Er sucht nach Wegen, auf verschiedenen Gebieten Lebenshilfe zu geben.

2. Er gibt Anregungen für den Dienst an den Kranken, Alten, Einsamen und Bedürftigen in der Kirchengemeinde und beschließt zu ihrer Hilfe bestimmte Maßnahmen.

3. Er sorgt dafür, daß die Kirchengemeinde die diakonischen Einrichtungen der Kirche fördert und bedenkt, ob sie sich dieser Einrichtungen besonders annehmen kann.

4. Er weckt den Willen der Kirchengemeinde, dazu beizutragen, daß der Not in aller Welt abgeholfen wird.

(3) Damit diese Aufgaben recht wahrgenommen werden, hat der Kirchengemeinderat dafür zu sorgen, daß

a) der Friede in der Kirchengemeinde gewahrt und Zwistigkeiten rechtzeitig und in brüderlicher Weise beigelegt werden,

b) die Glieder der Kirchengemeinde für deren vielfältige Dienste gewonnen werden und so Haushalterschaft geübt wird,

c) die Dienstgruppen und Kreise in der Kirchengemeinde gefördert werden und zusammenarbeiten,

d) Gemeindeglieder sich für kirchliche Berufe entscheiden,

e) die Opferfreudigkeit in der Kirchengemeinde wächst und die Glieder der Kirchengemeinde ihre Kirchensteuern ordnungsgemäß entrichten.

(4) Der Pastor hat dem Kirchengemeinderat jährlich einen Bericht über das Leben der Kirchengemeinde zu geben, ihn mit dem Kirchengemeinderat zu besprechen und die weitere Arbeit zu planen.

§ 32

Aufgaben des Kirchengemeinderats für die Ordnung der Kirchengemeinde

Der Kirchengemeinderat hat in der Gemeindeleitung folgende Aufgaben für die Ordnung der Kirchengemeinde:

1. Er wirkt bei der Besetzung der Pfarrstellen nach den dafür geltenden Bestimmungen mit.

2. Er stellt im Rahmen des Haushaltsplans die voll- und teilbeschäftigten Mitarbeiter der Kirchengemeinde an, schließt die Dienstverträge ab und erläßt die Dienstweisungen, beides vorbehalten der Genehmigung durch den Landessuperintendenten.

3. Er gibt bei Veränderungen des Gebietes der Kirchengemeinde sein Gutachten ab.

4. Er beschließt über die Einteilung der Kirchengemeinde in Gemeindebezirke. (Vgl. § 10 Abs. 4)

5. Er nimmt seine Verantwortung in der Baukonferenz wahr.

6. Er entscheidet über die Überlassung gottesdienstlicher Räume zu besonderen Veranstaltungen. Handelt es sich um Veranstaltungen, die dem Aufbau der Kirchengemeinde nicht dienen, bedürfen sie der Genehmigung durch den Landessuperintendenten.

7. Er stellt die Läuteordnung auf und beschließt die Kirhhofsordnung, die der Genehmigung durch den Oberkirchenrat bedarf.

§ 33

Aufgaben des Kirchengemeinderats bei der Vermögensverwaltung

(1) Bei allen Maßnahmen und Beschlüssen in finanziellen und vermögensrechtlichen Angelegenheiten ist zu bedenken, daß sie dem Auftrag der Kirchengemeinde (§ 2) zu dienen haben und dadurch wesentlich bestimmt sind.

(2) Der Kirchengemeinderat verwaltet im Zusammenwirken mit der Kirchenökonomie das Vermögen der Kirchengemeinde und der in ihrem Bereich bestehenden Kirchen nach den Bestimmungen der Kirchengemeindeordnung, der Finanzordnung und den sonstigen Bestimmungen der Kirche und des allgemeinen Rechts.

(3) Er hat darüber zu wachen, daß die Gebäude und das Inventar der Kirchengemeinde und der Kirchen sowie ihre Kirhhöfe in gutem Zustand erhalten und Verluste vermieden werden.

(4) Er hat auf den Bestand des Grundbesitzes der Kirchengemeinde und der Kirchen zu achten und bei in Aussicht stehenden Veränderungen den Kirchenökonomien sofort zu unterrichten.

§ 34

Aufgaben des Kirchengemeinderats in der Landeskirche und in der Gemeinschaft der Kirchen

(1) Der Kirchengemeinderat stärkt das Bewußtsein der Kirchengemeinde, daß sie mit den anderen Kirchengemeinden in der Propstei, im Kirchenkreis und in der Landeskirche in Gemeinschaft steht.

(2) Mit den Pastoren ist er für die Anwendung der kirchlichen Gesetze und Ordnungen und die Durchführung der Beschlüsse der Propsteisynode und des Kirchenkreisausschusses verantwortlich. Dabei nimmt der Kirchengemeinderat folgende Aufgaben wahr:

a) Er erörtert wichtige kirchliche Fragen.

b) Er fördert die Zusammenarbeit mit anderen Kirchengemeinden und die gegenseitige Hilfe.

c) Er sorgt dafür, daß die Kirchengemeinde sich an den gemeinsamen Veranstaltungen in der Propstei, im Kirchenkreis und in der Landeskirche sowie der kirchlichen Werke beteiligt.

d) Er gibt den kirchlichen Werken in der Kirchengemeinde Raum für ihr Wirken und regelt die Zusammenarbeit mit den Dienstgruppen und Kreisen der Kirchengemeinde.

e) Er nimmt die Pflichten bei der Wahl zur Landessynode wahr.

(3) Der Kirchengemeinderat stärkt das Bewußtsein der Kirchengemeinde, daß sie in der Gemeinschaft der Kirchen am Ort und in aller Welt steht. Dabei nimmt der Kirchengemeinderat folgende Aufgaben wahr:

a) Er unterrichtet sich und die Kirchengemeinde über die ökumenische Arbeit.

b) Er fördert in der Kirchengemeinde die Kenntnis von Lehre und Leben anderer Kirchen sowie ihrer Gemeinsamkeiten und Unterschiede zur eigenen Kirche.

c) Er ist offen für Begegnungen mit den am Ort bestehenden Kirchen und beschließt über gemeinsame Veranstaltungen.

d) Er achtet darauf, daß Christen aus der Ökumene in der Kirche gastlich aufgenommen werden.

4. Die Geschäftsführung des Kirchengemeinderats

§ 35

Vorsitz im Kirchengemeinderat

(1) Vorsitzender des Kirchengemeinderats ist in der Regel der Pastor (Pastorin).

(2) In einem Kirchengemeinderat mit mehreren Pastoren wechseln die Pastoren alle zwei Jahre im Vorsitz, falls die Pastoren sich nicht auf einen längeren Zeitraum einigen. Wenn in einem Kirchengemeinderat mit mehreren Pastoren der vorsitzende Pastor auf den Vorsitz verzichtet hat, geht der Vorsitz auf den nächsten Pastor über. Die Reihenfolge richtet sich nach der Dauer des Dienstes in der Kirchengemeinde.

(3) Der Kirchengemeinderat wählt in seiner ersten Sitzung nach der Neuwahl oder der Bestellung einen Kirchenältesten als zweiten Vorsitzenden. Dieser führt den Vorsitz,

a) wenn der Vorsitzende zeitweilig verhindert ist,

b) wenn in einem Kirchengemeinderat mit nur einem Pastor eine Pfarrvakanz eingetreten ist,

c) wenn in einem Kirchengemeinderat mit nur einem Pastor dieser auf den Vorsitz verzichtet hat. Dieser Verzicht kann widerrufen werden.

(4) Der vorsitzende Pastor kann die Leitung einzelner Sitzungen dem zweiten Vorsitzenden oder einem anderen Mitglied des Gemeinderats übertragen.

(5) Bei verbundenen Kirchengemeinden (§ 13 Abs. 3) führt der Inhaber des Pfarramtes den Vorsitz. Bei seiner zeitweiligen Verhinderung tritt der zweite Vorsitzende des Kirchengemeinderats des Pfarrortes an seine Stelle; dasselbe gilt bei Pfarrvakanz, falls nicht in der Kirchengemeinde ein weiterer Pastor amtiert.

(6) Nimmt ein Nichtordinierter (z. B. Vikar, Diakon, nichtordinierter Hilfsprediger) die Geschäfte des Pfarramtes wahr, entscheidet der Landessuperintendent, ob dieser oder der zweite Vorsitzende den Vorsitz im Kirchengemeinderat führt.

(7) In den Fällen des § 20 führt der Landessuperintendent den Vorsitz, wenn es sich um den Dienststz eines Landessuperintendenten handelt. In anderen Orten oder, wenn der Landessuperintendent auf den Vorsitz verzichtet hat, wählt die Versammlung einen Vorsitzenden aus ihrer Mitte.

§ 36

Geschäftsführung

(1) Der Vorsitzende und der zweite Vorsitzende sind dafür verantwortlich, daß der Kirchengemeinderat mit den ihm obliegenden Aufgaben befaßt wird.

(2) Der Vorsitzende leitet die Geschäfte. Er ist dafür verantwortlich, daß die kirchlichen Vorschriften und Weisungen beachtet werden. Er vollzieht die Beschlüsse des Kirchengemeinderats.

(3) Einfache Geschäfte der laufenden Verwaltung erledigt der Vorsitzende in eigener Zuständigkeit.

(4) Der Vorsitzende führt unter Mitwirkung von Kirchenältesten die Aufsicht über das Kassen- und Rechnungswesen, soweit es in der Hand des Kirchengemeinderats liegt. Diese Aufsicht ist eine dem Pastor nach § 25 des Pfarrergesetzes obliegende Aufgabe.

§ 37

Einberufung zu Kirchengemeinderatssitzungen

(1) Der Vorsitzende beruft im Benehmen mit dem zweiten Vorsitzenden den Kirchengemeinderat zu Sitzungen ein, so oft die Aufgaben (§§ 31 bis 34) es erfordern. Die Sitzungen müssen mindestens vierteljährlich stattfinden.

(2) Der Kirchengemeinderat ist innerhalb von 14 Tagen einzuberufen, wenn der zweite Vorsitzende oder ein Drittel der Mitglieder unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes diese schriftlich beantragen.

(3) Der Landessuperintendent kann an den Sitzungen des Kirchengemeinderats teilnehmen. Er kann jederzeit das Wort ergreifen. Der Landessuperintendent kann den Kirchengemeinderat durch den Vorsitzenden einberufen lassen oder ihn selbst einberufen und in diesen Fällen die Sitzung leiten.

(4) Zur Sitzung ist rechtzeitig, in der Regel schriftlich und mindestens drei Tage vorher, unter Angabe der Tagesordnung einzuladen. Gegenstände, die nicht in die Tagesordnung aufgenommen sind, können zwar zur Beratung gelangen, ein Beschluß über sie darf indes nur erfolgen, wenn mindestens zwei Drittel aller Mitglieder erschienen sind und die Dringlichkeit der Sache von mindestens zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder beschlossen wird.

§ 38

Vorbereitung und Durchführung der Sitzungen

(1) Der Vorsitzende bereitet die Sitzungen mit dem zweiten Vorsitzenden vor und legt mit ihm die Tagesordnung fest. Zur Aussprache über Gegenstände, die nicht auf der Tagesordnung stehen, ist Gelegenheit zu geben.

(2) Die Sitzungen des Kirchengemeinderats sollen mit einer Andacht eröffnet und mit Gebet geschlossen werden.

(3) Der Kirchengemeinderat kann eine Sitzung oder einen einzelnen Beratungsgegenstand für vertraulich erklären.

§ 39

Teilnahme an den Kirchengemeinderatssitzungen

(1) Die Sitzungen sind nicht öffentlich.

(2) Der Kirchengemeinderat kann zur Teilnahme mit beratender Stimme zuziehen:

a) die Ersatzleute,

b) die Mitarbeiter der Kirchengemeinde,

c) Personen, deren Anwesenheit zweckdienlich ist.

(3) Dem Propst ist Gelegenheit zu geben, an Sitzungen des Kirchengemeinderats teilzunehmen.

(4) Bei zeitweiliger Verhinderung des Vorsitzenden ist der vom Landessuperintendenten zu bestellende Vertreter in den Pfarramtsgeschäften, bei Pfarrvakanz der Kurator zu den Sitzungen einzuladen und kann mit beratender Stimme an ihnen teilnehmen.

§ 40

Beschlußfähigkeit

(1) Der Kirchengemeinderat ist beschlußfähig, wenn die Mitglieder ordnungsgemäß eingeladen und mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt (§ 41) sind.

(2) Ist die Einberufung einer zweiten Sitzung wegen Beschlußunfähigkeit der ersten nötig, ist diese beschlußfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen. Im übrigen ist § 37 Abs. 4 zu beachten.

§ 41

Ausschluß von Beratung und Abstimmung

(1) Wenn eine Angelegenheit einem Kirchengemeinderatsmitglied oder seinen nächsten Angehörigen (Eltern, Ehegatten, Kindern und Geschwistern) einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann oder es sonst persönlich betrifft, darf dieses Mitglied, nachdem der Sachverhalt festgestellt worden ist, bei der anschließenden Beratung und Abstimmung nicht anwesend sein. Ob die Voraussetzungen dieses Absatzes vorliegen, entscheidet der Kirchengemeinderat in Abwesenheit des betreffenden Mitgliedes.

(2) Abs. 1 gilt entsprechend für die nach § 39 Abs. 2 teilnehmenden Personen.

§ 42

Beschlußfassung und ihre Gültigkeit

(1) Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

(2) Es wird offen abgestimmt, wenn nicht eine geheime Abstimmung beschlossen ist oder durch kirchliche Gesetze und Ordnungen gefordert wird.

(3) Bei Wahlen entscheidet bei Stimmgleichheit das Los.

§ 43

Sitzungsniederschriften

(1) Über die Sitzungen des Kirchgemeinderats ist vom Schriftführer eine Niederschrift anzufertigen. Sie ist in ein Protokollbuch einzutragen oder zu einer Niederschriftensammlung zu nehmen. Die Blätter des Protokollbuches oder der Niederschriftensammlung sind fortlaufend zu nummerieren.

(2) Die Niederschrift hat mindestens zu enthalten:

- a) Ort und Tag der Sitzung
- b) die Namen der Anwesenden und der unentschuldig Fehlenden
- c) die einzelnen Beratungsgegenstände
- d) den Wortlaut der Beschlüsse.

(3) Die Niederschrift ist von dem Vorsitzenden und mindestens einem Mitglied des Kirchgemeinderats zu unterschreiben. Spätestens in der nächsten Sitzung des Kirchgemeinderats ist die Niederschrift zur Genehmigung vorzulegen und hierüber zu beschließen.

§ 44

Geschäftsverkehr

(1) Der Geschäftsverkehr der Kirchengemeinde und der Kirchen wird durch den Vorsitzenden, im Falle des § 35 Abs. 3 und 6 durch den zweiten Vorsitzenden geführt, soweit nicht der Kirchenökonomie durch die Kirchengemeindeordnung und die Finanzordnung besondere Aufgaben übertragen sind.

(2) Bei allen Rechtsgeschäften, für die der Kirchengemeinde (2) Die Kirchengemeinde führt das Siegel der Kirche, wenn sie nicht über ein eigenes Siegel verfügt. Siegelführer ist der Pastor.

§ 45

Vertretungsbefugnisse

(1) Die Kirchengemeinde und die örtlichen Kirchen werden im Rechtsverkehr durch den Vorsitzenden des Kirchgemeinderats vertreten, soweit nicht der Kirchenökonom wegen der ihm durch die Kirchengemeindeordnung und die Finanzordnung übertragenen Aufgaben die Vertretung wahrnehmen muß. Die Mitglieder des Kirchgemeinderats sind an dessen Beschlüsse gebunden.

(2) Bei allen Rechtsgeschäften, für die der Kirchengemeinderat nach der Kirchengemeindeordnung und der Finanzordnung zuständig ist und die nach § 77 einer Genehmigung bedürfen, sind die Willenserklärungen rechtsgültig, wenn sie von beiden Vorsitzenden gemeinsam oder von einem der beiden Vorsitzenden und einem anderen Mitglied des Kirchgemeinderats abgegeben werden.

(3) Aus Rechtsgeschäften, die entgegen der Bestimmung der Abs. 1 und 2 oder ohne Beschluß des Kirchgemeinderats abgeschlossen werden, werden Kirchengemeinde und Kirchen nicht verpflichtet. Die handelnden Personen haften persönlich nach dem allgemeinen Recht.

(4) Bei Einziehung von Kapitalien der Kirchengemeinden und Kirchen sind die Quittungen, Löschungsbewilligungen und Abtretungserklärungen vom Kirchenökonom und Landessuperintendenten gemeinsam unter Beifügung der Siegel zu unterzeichnen.

§ 46

Aussetzung und Aufhebung von Kirchgemeinderatsbeschlüssen

(1) Der Leiter der Pfarramtsgeschäfte ist verpflichtet, den Vollzug von Beschlüssen des Kirchgemeinderats auszusetzen, die nach seiner Meinung

- a) dem Bekenntnis der Kirche oder
- b) den Rechten und Befugnissen des geistlichen Amtes oder
- c) den kirchlichen Gesetzen und Anordnungen widerstreiten oder
- d) das kirchliche Leben ernstlich gefährden.

(2) Die Verpflichtung aus Abs. 1 geht bei zeitweiliger Verhinderung des Leiters auf den vom Landessuperintendenten zu bestellenden Vertreter in den Pfarramtsgeschäften, bei Pfarrvakanz auf den Kurator über.

(3) Beschlüsse, deren Vollzug ausgesetzt ist, sind sofort dem Landessuperintendenten vorzulegen. Billigt der Landessuperintendent die Aussetzung, hat er den Kirchengemeinderat zu hören, bevor er den Beschluß aufhebt, andernfalls hebt er die Aussetzung auf. Hält er die Angelegenheit für dringlich, kann er einstweilige Anordnungen treffen. Der Landessuperintendent kann hierzu den Kirchenkreisausschuß hören. Gegen die Entscheidung des Landessuperintendenten kann der Ober-

kirchenrat binnen drei Wochen angerufen werden. Dieser entscheidet endgültig.

(4) Sind mindestens drei Kirchenälteste der Auffassung, daß ein gefaßter Beschluß den kirchlichen Gesetzen und Ordnungen widerstreitet oder das kirchliche Leben ernstlich gefährdet, haben sie den Landessuperintendenten unter Angabe von Gründen zu unterrichten. Dieser verfährt nach § 81.

§ 47

Ausschüsse des Kirchgemeinderats

(1) Zur Durchführung seiner geistlichen Aufgaben bildet der Kirchengemeinderat aus seinen Mitgliedern die erforderlichen Ausschüsse.

(2) Für die Verwaltungsaufgaben müssen in jedem Kirchengemeinderat folgende Ausschüsse gebildet werden:

- a) ein Finanz- und Rechnungsprüfungsausschuß
- b) ein Bauausschuß
- c) ein Kirchensteuerausschuß
- d) ein Kirchhofsausschuß, soweit kircheneigene Kirchhöfe vorhanden sind.

Nach Bedarf können weitere Ausschüsse gebildet werden (z. B. ein Geschäftsausschuß).

(3) Für jeden Ausschuß setzt der Kirchengemeinderat einen Einberufer ein; dieser führt die Geschäfte des Ausschusses. Der Leiter der Pfarramtsgeschäfte, in den Fällen des § 35 Abs.3 und 6 der zweite Vorsitzende, ist zu allen Ausschußsitzungen einzuladen. Die Ausschüsse berichten dem Kirchengemeinderat über ihre Tätigkeit.

(4) Außerdem kann der Kirchengemeinderat einzelne Kirchenälteste mit der Durchführung besonderer Aufgaben betrauen.

V. Abschnitt

Mitarbeiter in der Kirchengemeinde

§ 48

Der Dienst der Glieder der Kirchengemeinde

(1) Die Glieder der Kirchengemeinde bewähren aus der Kraft der empfangenen Taufe ihren Glauben an den Herrn Jesus Christus durch die Mitarbeit am Aufbau und Dienst der Kirchengemeinde und entfalten dadurch ihre mannigfachen Gaben und Kräfte.

(2) Aus dem im Gottesdienst verkündigten Wort und ausgeteilten Sakrament des Altars empfangen die Glieder der Kirchengemeinde die Kraft und Willigkeit zum Dienst in ihrer Kirchengemeinde und Kirche, zur Betätigung der brüderlichen Liebe und zum Zeugnis in der Welt.

(3) Die Heilige Schrift ruft die Glieder der Kirchengemeinde zur Verwirklichung ihres Christenlebens. Die Lebensordnung ist ihnen Hilfe für ihren Dienst in Kirche und Welt.

§ 49

Gestaltungsformen des Lebens in der Kirchengemeinde

(1) Die Kirchengemeinde bedarf zu ihrem Leben einer durchgestalteten Gliederung. Hierdurch werden die Glieder der Kirchengemeinde in ihren verschiedenen Lebensbereichen und ihren unterschiedlichen Gaben (Haushalterschaft) zur Gemeinschaft zusammengeführt, zugerüstet und gestärkt und zum Dienst in Kirchengemeinde und Welt fähig und willig gemacht (offene Gemeinde).

(2) Dieses geschieht auf mannigfache Art, je nach der Struktur der Kirchengemeinde, wie etwa in Helferschaft, Besuchsdienst, Hauskreisen, Familienarbeit, Junger Gemeinde, Männer- und Frauenkreisen, Elternarbeit, Kirchen- und Posaunenchor, Gesprächsgruppen für Bibel- und Predigtarbeit, Dienstgruppen zur Gottesdienstgestaltung.

(3) Die Kirchengemeinde muß sich ständig fragen, welche Gliederungen für ihr Leben angemessen und erforderlich sind, und wo alte durch neue ersetzt werden müssen.

§ 50

Ausschüsse der Kirchengemeinde

(1) Für bestimmte Aufgaben, denen sich die Kirchengemeinde selbst stellt oder die ihr durch kirchliche Ordnungen übertragen sind, bildet der Kirchengemeinderat aus der Kirchengemeinde heraus besondere Ausschüsse, wie zum Beispiel den Jugend- und Erziehungsausschuß, den Diakonischen Ausschuß, einen Ausschuß für Mission und Ökumene.

(2) Die Leiter dieser Ausschüsse halten mit dem Kirchengemeinderat Verbindung und berichten ihm über ihre Arbeit.

§ 51

Ehrenamtliche Mitarbeiter in der Kirchengemeinde

(1) Die Kirchengemeinde sorgt für die Zurüstung der ehrenamtlichen Mitarbeiter und gewährt ihnen in diesem Dienst Schutz und Hilfe.

(2) Ehrenamtliche Mitarbeiter haben über vertrauliche Angelegenheiten, die ihnen bei ihrem Dienst in der Kirchengemeinde bekannt geworden sind, nach außen Schweigen zu bewahren.

§ 52

Angestellte Mitarbeiter in der Kirchengemeinde

(1) Die Kirchengemeinde kann bei Bedarf vollbeschäftigte und teilbeschäftigte Mitarbeiter durch Dienstvertrag anstellen.

(2) Die Mitarbeit umfaßt vor allem besondere Aufgaben im Dienst am Wort, im gottesdienstlichen Leben und in der kirchlichen Unterweisung, bei der Sammlung der Kirchengemeinde und ihrer Jugend, in der missionarischen sowie diakonischen Arbeit und in der Verwaltung.

(3) Will die Kirchengemeinde Mitarbeiter durch Dienstvertrag anstellen, muß sie entsprechende Planstellen einrichten.

(4) Die Dienstverträge und Dienstanweisungen unterliegen der Genehmigung durch den Landessuperintendenten.

(5) Ob angestellte Mitarbeiter in einem Gottesdienst in ihr Amt eingeführt werden, bestimmen die kirchlichen Ordnungen.

§ 53

Dienst- und Fachaufsicht

über die angestellten Mitarbeiter in der Kirchengemeinde

(1) Der Kirchengemeinderat übt die Dienstaufsicht über die angestellten Mitarbeiter in der Kirchengemeinde aus.

(2) Der geschäftsführende Pastor ist unmittelbarer Dienstvorgesetzter.

(3) Der Oberkirchenrat oder die von ihm beauftragten Stellen üben die Fachaufsicht aus.

§ 54

Zusammenfassung der Mitglieder

(1) Die Pastoren haben mit den in der Kirchengemeinde angestellten Mitarbeitern deren Aufgabengebiet regelmäßig, mindestens in vierzehntägigen Abständen, zu besprechen.

(2) Der Kirchengemeinderat gibt den in der Kirchengemeinde angestellten Mitarbeitern Gelegenheit, über ihre Arbeit zu berichten sowie Wünsche und Vorschläge für ihr Arbeitsgebiet vorzubringen und diese mitzuberaten. Vor wichtigen Entscheidungen hat der Kirchengemeinderat die Mitarbeiter des betreffenden Arbeitsgebietes zu hören.

(3) Der Kirchengemeinderat kann Vertreter der in der Kirchengemeinde bestehenden Werke und Arbeitskreise sowie die kirchlichen Mitarbeiter in einem gemeinsamen Arbeitskreis zusammenschließen. Die Sitzungen des Arbeitskreises dienen der gegenseitigen Unterrichtung und Förderung und gemeinsamer Beratung mit dem Kirchengemeinderat vor wichtigen Entscheidungen.

§ 55

Kirchengemeindeversammlung

In wichtigen Angelegenheiten der Kirchengemeinde wie des kirchlichen Lebens überhaupt hat der Vorsitzende des Kirchengemeinderats das Recht, der gesamten Kirchengemeinde durch Einberufung einer Versammlung Gelegenheit zu geben, sich zu unterrichten und zu äußern. Auf Beschluß des Kirchengemeinderats ist er hierzu verpflichtet.

VI. Abschnitt

Vermögensverwaltung

§ 56

Aufgaben des Kirchengemeinderats und der Kirchenökonomie

(1) Rechtsträger des kirchlichen Vermögens im Bereich der Kirchengemeinde sind die Kirchengemeinde und die örtlichen Kirchen.

(2) Für jeden Rechtsträger ist ein gesondertes Vermögensverzeichnis und ein Inventarverzeichnis aufzustellen und laufend zu ergänzen. Dem Oberkirchenrat ist das Vermögensverzeichnis zur Bestätigung vorzulegen.

(3) Die Kirchengemeinde trägt die Verantwortung für ihr Vermögen und das Vermögen der örtlichen Kirchen. Sie führt über die Einnahmen und Ausgaben der Kirchengemeinde und Kirchen die **Kirchengemeinderatskasse** nach Maßgabe der Finanzordnung.

(4) Die Kirchenökonomie ist die gemeinsame Verwaltungs- und Rechnungsstelle für mehrere Kirchengemeinden und Kirchen. Sie verwaltet nach Maßgabe der Finanzordnung Einnahmen und Ausgaben der Kirchengemeinden und Kirchen in den **Treuhandkassen**.

§ 57

Erhaltung des Vermögens der Kirchengemeinde und der Kirchen

(1) Das Vermögen der Kirchengemeinde und der Kirchen ist in seinem Bestand zu erhalten. Das Anlagevermögen darf nicht für laufende Ausgaben verwendet werden. Werden Teile des Anlagevermögens veräußert, ist der Erlös zinstragend anzulegen.

(2) Sollen Teile des Anlagevermögens in andere Anlagen umgewandelt werden, sind hierzu ein Beschluß des Kirchengemeinderats und die Genehmigung des Oberkirchenrats erforderlich.

§ 58

Der Haushaltsplan des Kirchengemeinderats und seine Durchführung

(1) Der Kirchengemeinderat hat die Mittel zur Erfüllung der Aufgaben der Kirchengemeinde und der örtlichen Kirchen bereitzustellen.

(2) Der Kirchengemeinderat beschließt für jedes Kalenderjahr den Haushaltsplan der Kirchengemeinderatskasse. Der Finanz- und Rechnungsprüfungsausschuß des Kirchengemeinderats bereitet den Haushaltsplan vor. Er kann sich dabei der Hilfe des Kirchenökonomen bedienen.

(3) Der Kirchengemeinderat hat dem Landessuperintendenten den Haushaltsplan bis zum 15. Februar jeden Jahres vorzulegen. Der Haushaltsplan tritt in Kraft, wenn der Landessuperintendent nicht innerhalb eines Monats Einspruch erhebt. Gegen den Einspruch des Landessuperintendenten kann der Kirchengemeinderat innerhalb eines Monats den Oberkirchenrat um eine Entscheidung anrufen. Ein Exemplar des genehmigten Haushaltsplans ist dem Oberkirchenrat einzureichen.

(4) Der Kirchengemeinderat kann Überschreitungen einzelner Ausgabekapitel nur beschließen, wenn die Mehrausgaben durch Mehreinnahmen oder durch Einsparungen an anderer Stelle gedeckt sind.

(5) Soweit erforderlich, ist ein Nachtragshaushaltsplan aufzustellen. Dabei ist nach den Bestimmungen der Abs. 2 und 3 zu verfahren.

(6) Der Kirchengemeinderat beschließt im Rahmen des Haushaltsplans über die einzelnen Ausgaben. Soweit die Ausgaben auf gesetzlicher Bestimmung oder vertraglicher Verpflichtung beruhen, entfällt die Beschlußfassung im einzelnen, desgleichen in den Fällen des § 36 Abs. 3.

(7) Der Finanz- und Rechnungsprüfungsausschuß überwacht die Durchführung des Haushaltsplans und das Rechnungswesen des Kirchengemeinderats.

§ 59

Die Jahresrechnung des Kirchengemeinderats

(1) Sämtliche Einnahmen und Ausgaben sind ordnungsgemäß aufzuzeichnen und zu belegen.

(2) Der Berechner und Kassensführer des Kirchengemeinderats stellt die Jahresrechnung auf. Der Finanz- und Rechnungsprüfungsausschuß des Kirchengemeinderats prüft die Jahresrechnung nach Maßgabe der Finanzordnung und legt dem Kirchengemeinderat das Ergebnis vor. Jedes Mitglied des Kirchengemeinderats hat das Recht, die Jahresrechnung mit Belegen einzusehen. Der Kirchengemeinderat führt einen Beschluß über die Entlastung herbei.

(3) Eine Abschrift der Jahresrechnung mit einer Abschrift des Beschlusses über die Entlastung ist dem Oberkirchenrat einzureichen. Er kann auch die Unterlagen anfordern.

(4) Der Saldo der Jahresrechnung ist auf neuer Rechnung vorzutragen.

§ 60

Zweckgebundene Rücklagen

Für Aufgaben der Kirchengemeinde und der Kirchen, die voraussichtlich einen größeren Aufwand erfordern (z. B. Beschaffung von Orgeln und Glocken, Kirchenrenovierung) sollen rechtzeitig Mittel angesammelt

werden. Sie sind als zweckgebundene Fonds zu verwalten. Über sie ist in einem Anhang zur Rechnung des Kirchgemeinderats abzurechnen.

§ 61

Aufnahme von Darlehen

(1) Darlehen dürfen nur zur Bestreitung eines außerordentlichen Bedarfs und nur insoweit aufgenommen werden, als andere Deckungsmittel nicht vorhanden sind.

(2) Die Aufnahme von Darlehen bedarf der Genehmigung durch den Oberkirchenrat.

§ 62

Der Kirchenökonom

(1) Der Kirchenökonom führt die Kirchenökonomie. Der Landessuperintendent stellt die Kirchenökonomien im Einvernehmen mit dem Oberkirchenrat an, nachdem er zuvor die Propste der beteiligten Propsteien angehört hat. Der Oberkirchenrat setzt das Gehalt fest. Arbeitsrechtlich gilt der Kirchenökonom als bei der Landeskirche angestellt.

(2) Der Landessuperintendent verpflichtet die Kirchenökonomien auf die treue und gewissenhafte Erfüllung ihres Dienstes.

(3) Der Landessuperintendent übt die Dienstaufsicht über die Kirchenökonomien aus, in fachlichen Angelegenheiten der Oberkirchenrat.

§ 63

Aufgaben der Kirchenökonomie

(1) Die Kirchenökonomie führt über jede Treuhandkasse eine Rechnung. Sie stellt für jede Treuhandkasse einen Haushaltsplan auf und legt ihn dem Kirchgemeinderat zur Stellungnahme vor. Mit dieser Stellungnahme legt die Kirchenökonomie die Haushaltspläne für die Treuhandkassen dem Oberkirchenrat zur Genehmigung vor. Die Kirchenökonomie legt die Jahresrechnung für die Treuhandkassen. Sie gibt dem Kirchgemeinderat Gelegenheit zur Vorprüfung und reicht die Jahresrechnung mit Belegen und der Stellungnahme des Kirchgemeinderats dem Oberkirchenrat zur Prüfung und Entlastung ein.

(2) Die Kirchenökonomie verwaltet die Einnahmen und Ausgaben der Treuhandkassen im Rahmen der genehmigten Haushaltspläne in eigener Verantwortung.

a) Die Kirchenökonomie führt die Lohn- und Gehaltsbuchhaltung für die Kirchgemeinden und Kirchen.

b) Die Kirchenökonomie verwaltet die Hypotheken und Grundschulden der Kirchgemeinden und Kirchen.

Die Finanzordnung regelt, in welcher Rechnung die Zinsen in Einnahme zu stellen sind.

c) Die Kirchenökonomie verwaltet die Ländereien der Kirchgemeinden und Kirchen.

d) Der Kirchenökonom ist an den Baukonferenzen beteiligt und für das kirchliche Bauwesen mitverantwortlich.

Der Kirchenökonom kann weitere Aufgaben in Kirchgemeinden und Kirchen übernehmen.

(3) Die Kirchenökonomie führt eine eigene Ökonomie-rechnung.

VII. Abschnitt

Rechnungs- und Zahlungsausgleich

§ 64

Grundsatz für den Rechnungs- und Zahlungsausgleich Die Kirchgemeinden sind verpflichtet, dazu beizutragen, daß der Dienst der Kirche im Bereich der Landeskirche überall durchgeführt werden kann. Hierzu müssen sich die Kirchgemeinden und Kirchen wegen der ungleichen Einkünfte und Lasten gegenseitig helfen. Das geschieht durch den Rechnungs- und Zahlungsausgleich.

§ 65

Rechnungs- und Zahlungsausgleich im Bereich der Kirchenökonomie

(1) Zum Rechnungs- und Zahlungsausgleich im Bereich der Kirchenökonomie werden nach Maßgabe der Finanzordnung die Rechnungen der Treuhandkassen und die Ökonomierechnung herangezogen.

(2) Über den Rechnungs- und Zahlungsausgleich führt die Ökonomie nach Maßgabe der Finanzordnung eine gesonderte Rechnung.

§ 66

Rechnungs- und Zahlungsausgleich in der Landeskirche Die Überschüsse und die Fehlbeträge der von den

Kirchenökonomien über den Rechnungs- und Zahlungsausgleich geführten gesonderten Rechnungen werden innerhalb der Landeskirche ausgeglichen. Dazu werden die Überschüsse an die Landeskirche abgeführt. Sie deckt daraus die Unterschüsse. Die Abrechnung erfolgt innerhalb des Haushaltsplans und der Jahresrechnung der Landeskirche. Der nach Abdeckung aller Unterschüsse verbleibende Betrag dient dazu, Kirchgemeinden bei besonderen Zahlungsschwierigkeiten zu unterstützen.

VIII. Abschnitt

Kirchliche Gebäude

§ 67

Kirchliches Bauwesen

(1) Die kirchliche Baulast trägt die Kirchgemeinde. Die Landeskirche gewährt im Rahmen ihrer Mittel auf Antrag Beihilfen.

(2) Der Pastor ist dafür verantwortlich, auftretende Schäden und Gefährdungen dem kirchlichen Baubeauftragten sofort zu melden und bei Gefährdungen für die einstweilige Sicherung zu sorgen. Für kirchliche Gebäude außerhalb des Pfarrortes hat der Kirchgemeinderat Beauftragte zu bestellen, die dem Pastor auftretende Schäden oder Gefährdungen sofort zu melden und für die einstweilige Sicherung zu sorgen haben. Der Pastor gibt diese Meldungen sofort an den kirchlichen Baubeauftragten weiter und überzeugt sich von der einstweiligen Sicherung. In den Fällen des § 35 Abs. 3 a und b geht die Verantwortung auf den zweiten Vorsitzenden über.

(3) Die Baukonferenz prüft umfassend den baulichen Zustand sämtlicher kirchlicher Gebäude im Bereich der Kirchgemeinde. Sie stellt Mängel fest und die Maßnahmen, die zu ihrer Beseitigung notwendig sind. Sie überlegt, welche Verbesserungen und Erneuerungen anzustreben sind. Die Baukonferenz macht Vorschläge, ob Gebäude aufzugeben sind. Sie tritt in regelmäßigen Abständen zusammen. Pastor und Kirchgemeinderat können beim Landessuperintendenten eine außerordentliche Baukonferenz beantragen.

(4) Für Sofortmaßnahmen, insbesondere zur Abwendung von Gefahren, ist der Pastor verantwortlich. Er hat den Baubeauftragten und den Kirchenökonomien unverzüglich zu benachrichtigen. Bei größeren Schäden ist vor den Maßnahmen die mündliche Zustimmung des Baubeauftragten einzuholen. Die Vertretung des Pastors regelt sich in diesen Fällen nach Abs. 2.

(5) Die Aufsicht über die Baumaßnahmen führt der Baubeauftragte.

(6) Die Oberaufsicht über das kirchliche Bauwesen führt der Oberkirchenrat.

§ 68

Baukasse

(1) Kirchgemeinde und Kirchen führen eine gemeinsame Baukasse.

(2) Die Kirchenökonomie verwaltet die Baukassen und führt für sie eine eigene Rechnung. Pastor und Kirchgemeinderat können in diese Rechnung jederzeit Einsicht nehmen.

(3) Über die Baukasse ist jährlich abzurechnen. Die Bestände und Überschüsse sind auf neuer Rechnung vorzutragen. Die Rechnung ist dem Kirchgemeinderat zur Prüfung vorzulegen und dem Oberkirchenrat einzureichen.

§ 69

Bauordnung

Das Nähere über Baukonferenz und Baukassen bestimmen die Ordnungen über das kirchliche Bauwesen.

§ 70

Verfügung über die Räume

(1) Der Landessuperintendent hat dafür zu sorgen, daß der Pastor, die kirchlichen Mitarbeiter sowie Ruheständler nach Maßgabe des vorhandenen Raumes in angemessener Weise untergebracht werden. Dabei hat er den Bedarf an Räumen für den kirchlichen Dienst zu berücksichtigen. Bei auftretenden Schwierigkeiten trifft der Landessuperintendent die erforderlichen Anordnungen.

(2) Die Mietverträge unterliegen der Genehmigung durch den Oberkirchenrat.

IX. Abschnitt

Visitation und Aufsicht

1. Die Visitation

§ 71

Anspruch und Verpflichtung zur Visitation

(1) Die Kirchengemeinde hat Anspruch auf die Hilfe der Visitation. Sie ist verpflichtet, sich visitieren zu lassen.

(2) Pastor oder Kirchengemeinderat haben das Recht, eine Visitation zu beantragen.

§ 72

Inhalt der Visitation

(1) Die Visitation soll dazu helfen, das geistliche Leben der besuchten Kirchengemeinde zu fördern, den Pastor und die Mitarbeiter zu beraten und zu stärken, die kirchliche Ordnung zu sichern und die Einheit der Kirche zu festigen. In der Visitation leistet die Kirche durch die Inhaber der geistlichen Leitungs- und Aufsichtsamter der Kirchengemeinde und dem Pastor einen besonderen Dienst. Die Visitation erstreckt sich auf das Leben der Kirchengemeinde und auf die Amtsführung und das Verhalten des Pastors und der übrigen angestellten Mitarbeiter.

(2) Über das Ergebnis der Visitation erteilt der Leiter der Visitation dem Kirchengemeinderat einen schriftlichen Visitationsbescheid.

(3) Das Nähere über die Visitation bestimmt die Visitationsordnung.

2. Die Aufsicht

§ 73

Allgemeines

(1) Alle Aufsicht ist Dienst an der Kirchengemeinde. Sie soll der Kirchengemeinde dazu helfen, ihre Aufgaben in Bindung an die kirchlichen Ordnungen zu erfüllen, sie vor Schaden zu bewahren und ihre Verbundenheit mit der ganzen Kirche zu fördern.

(2) Dieser Dienst geschieht durch Beratung, Empfehlung, Ermahnung und durch Auflagen.

(3) Die mit der Aufsicht betrauten Stellen sind im Rahmen ihrer Zuständigkeit befugt, Besichtigungen und Prüfungen vorzunehmen sowie Berichte und Akten anzufordern. Sie sind auch berechtigt, an Sitzungen des Kirchengemeinderats teilzunehmen oder Mitarbeiter zu entsenden.

§ 74

Organe der geistlichen Aufsicht

Die geistliche Aufsicht obliegt dem Landessuperintendenten, Oberkirchenrat und Landesbischof.

§ 75

Organe der Verwaltungsaufsicht

Die Aufsicht über die Verwaltung der Kirchengemeinde und der Kirchen wird durch den Propst, den Landessuperintendenten und den Oberkirchenrat ausgeübt.

§ 76

Rechtswirkung kirchenaufsichtlicher Genehmigung
Beschlüsse, für die eine kirchenaufsichtliche Genehmigung erforderlich ist, werden wirksam, wenn diese erteilt ist. Sie dürfen vorher nicht vollzogen werden.

§ 77

Genehmigungen

(1) Nach den Bestimmungen der Kirchengemeindeordnung ist die Genehmigung durch den Landessuperintendenten erforderlich:

- a) für die Einteilung der Kirchengemeinde in Gemeindebezirke (§ 10 Abs. 4)
- b) für die Einrichtung zusätzlicher Predigtstätten (§ 10 Abs. 5)
- c) für Ortssatzungen (21 Ziff. 2)
- d) für die Dienstverträge und Dienstanweisungen der voll- und teilbeschäftigten Mitarbeiter der Kirchengemeinde (§ 32 Ziff. 2, § 52 Abs. 4)
- e) für die Überlassung von Kirchen und Gemeinderäumen zu Zwecken, die dem Aufbau der Kirchengemeinde nicht dienen (§ 32 Ziff. 6)
- f) für den Haushaltsplan (§ 58 Abs. 3) und den Nachtragshaushaltsplan (§ 58 Abs. 5).

(2) Nach den Bestimmungen der Kirchengemeindeordnung ist die Genehmigung durch den Oberkirchenrat erforderlich:

- a) für den Namen von Kirchengemeinden und Kirchen (§ 11)
- b) für die Auseinandersetzung bei Veränderung des Gebietes von Kirchengemeinden (§ 12 Abs. 3)
- c) für die Kirhhofsordnungen (§ 32 Ziff. 7)

d) für die Bestätigung der Vermögensverzeichnisse (§ 56 Abs. 2)

e) für die Verwendung und Umwandlung von Anlagevermögen (§ 57 Abs. 2)

f) für die Aufnahme von Darlehen (§ 61 Abs. 2)

g) für die Haushaltspläne der Treuhandkassen (§ 63 Abs. 1 Satz 3)

h) für Mietverträge über Räume in kirchlichen Gebäuden (§ 70 Abs. 2).

(3) Die Genehmigung durch den Oberkirchenrat ist außerdem erforderlich:

a) für den Erwerb, die Veräußerung oder die Belastung von Grundstücken, Erbbaurechten und anderen grundstücksgleichen Rechten

b) für die Veräußerung oder wesentliche Veränderung von Sachen, die einen besonderen wirtschaftlichen, archivalischen, wissenschaftlichen, geschichtlichen oder künstlerischen Wert haben

c) für die Gewährung von Darlehen und für die Geldbelegung gegen Hypotheken und Grundschulden

d) für den Abschluß von Bürgschaftsverträgen und verwandten Rechtsgeschäften

e) für die Annahme von Schenkungen, Vermächtnissen oder sonstigen Zuwendungen, die mit Lasten oder Auflagen verknüpft sind, sowie die Annahme von Erbschaften

f) für die Verpachtung kirchlicher Ländereien

g) für die Anhängigmachung von gerichtlichen Verfahren

h) für eine Verpflichtung zur Veräußerung oder Verfügung nach Abs. 2 Buchstaben e und f und Abs. 3 Buchstaben a bis e

§ 78

Anzeigepflicht

(1) Dem Oberkirchenrat sind mitzuteilen:

a) die Anhängigmachung von gerichtlichen Verfahren (z. B. Zahlungsbefehle, Klagen) gegen die Kirchengemeinde und die Kirchen,

b) die Einleitung von Strafverfahren, der Erlass von Strafverfügungen und Ordnungsstrafbescheiden gegen Pastor und angestellte Mitarbeiter der Kirchengemeinde. Dies gilt für andere Mitarbeiter und Kirchenälteste dann, wenn sich der Anlaß aus dem kirchlichen Dienst ergeben hat,

c) Übergriffe gegenüber dem Gotteshaus, anderen kirchlichen Gebäuden und Liegenschaften und Störungen des Gottesdienstes.

(2) Die Anzeige ist mit den erforderlichen Unterlagen so frühzeitig zu erstatten, daß der Oberkirchenrat Anregungen und Hinweise geben kann.

§ 79

Maßnahmen zur Abwehr von Unordnung

(1) Unterlassen es Pastor, Kirchengemeinderat und Kirchenökonom, die ihnen auf vermögensrechtlichem Gebiet obliegenden Aufgaben in Übereinstimmung mit der kirchlichen Rechtsordnung zu erfüllen, der Kirchengemeinde und den örtlichen Kirchen zustehende Einnahmen richtig und vollständig zu erfassen oder die auf gesetzlicher oder vertraglicher Verpflichtung beruhenden Ausgaben zu vollziehen, hat der Oberkirchenrat dies zu beanstanden.

(2) Kommen Pastor, Kirchengemeinderat und Kirchenökonom nicht innerhalb einer angemessenen Frist der Aufforderung des Oberkirchenrats nach, einen gebotenen Beschluß zu fassen oder einen beanstandeten Beschluß abzuändern oder aufzuheben oder die ihnen aufgegebenen Maßnahmen zu treffen, ist der Oberkirchenrat befugt, anstelle und auf Kosten der Kirchengemeinde oder der Kirchen Maßnahmen zu verfügen und zu vollziehen.

(3) In dringenden Fällen kann der Oberkirchenrat einstweilige Anordnungen treffen.

(4) Verweigert ein Kirchengemeinderat die nötigen Mittel zur Erfüllung der Aufgaben der Kirchengemeinde und der Kirchen, insbesondere solche zur Erfüllung bestehender Verbindlichkeiten, hat er auf dahingehende Anweisung des Oberkirchenrats nochmals zu beraten und zu beschließen. Beharrt der Kirchengemeinderat auf seiner Weigerung, hat der Oberkirchenrat nötigenfalls die Eintragung der erforderlichen Beträge in den Haushaltsplan zu verfügen und alle zur Durchführung notwendigen Anordnungen zu treffen.

§ 80

Geltendmachung von vermögensrechtlichen Ansprüchen
Der Oberkirchenrat ist befugt, vermögensrechtliche Ansprüche im Namen der Kirchengemeinde oder der Kirchen geltend zu machen, wenn dies nicht binnen angemessener Frist durch den Kirchengemeinderat oder die Kirchenökonomie selbst geschieht oder wenn Ansprüche einer Mehrzahl von Kirchengemeinden oder Kirchen gleichzeitig erhoben werden müssen.

§ 81

Aufhebung von Beschlüssen durch den Oberkirchenrat

- (1) Der Oberkirchenrat kann Beschlüsse der Kirchengemeinderäte aufheben, die
- a) dem Bekenntnis der Kirche oder
 - b) den Rechten und Befugnissen des geistlichen Amtes oder
 - c) den kirchlichen Gesetzen und Anordnungen widerstreiten oder
 - d) das kirchliche Leben ernstlich gefährden.

In dringenden Fällen kann der Landessuperintendent einstweilige Anordnungen treffen.

(2) Vor der Aufhebung eines Kirchengemeinderatsbeschlusses soll der Landessuperintendent oder ein Beauftragter des Oberkirchenrats mit dem Kirchengemeinderat verhandeln, um den Kirchengemeinderat zur Überprüfung seines Beschlusses zu veranlassen.

X. Abschnitt

Rechtsmittel

§ 82

Entscheidung der Aufsichtsorgane

(1) Der Landessuperintendent entscheidet nach den Bestimmungen der Kirchengemeindeordnung in den Fällen der §§ 6 Abs. 2, 24 Abs. 2, 25 Abs. 1 und 2, 35 Abs. 6, 46 Abs. 3 und 81.

(2) Der Oberkirchenrat entscheidet nach den Bestimmungen der Kirchengemeindeordnung in den Fällen der §§ 12 Abs. 2, 13 Abs. 1, 25 Abs. 3, 27 Abs. 5, 28, 46 Abs. 3, 58 Abs. 3 und 5, 62 Abs. 1, 63 Abs. 1 Satz 5, 79 und 81.

(3) Der Kirchenkreisausschuß entscheidet in den Fällen des § 27 Abs. 5.

§ 83

Anrufung des Rechtshofes

Der Kirchengemeinderat kann Entscheidungen des Oberkirchenrats vor dem Rechtshof anfechten bei

1. Änderung im Bestand oder Gebiet (§ 12 Abs. 2)
2. Vermögensauseinandersetzung (§ 12 Abs. 3)

3. Vereinigung und Verbindung von Kirchengemeinden (§ 13 Abs. 1)

4. Maßnahmen zur Abwehr von Unordnung (§ 79 Abs. 2 und 4)

5. Aufhebung von Beschlüssen des Kirchengemeinderats in den Fällen des § 81 Abs. 1 Buchstaben c und d.

§ 84

Verfahren

Das Verfahren richtet sich nach dem Kirchengesetz betreffend die Errichtung und Zusammensetzung eines Rechtshofes.

XI. Abschnitt

Übergangs- und Schlußbestimmungen

§ 85

Bestehende Kirchengemeinden und örtliche Kirchen
Die bestehenden Kirchengemeinden und örtlichen Kirchen sind Kirchengemeinden und Kirchen im Sinne dieses Kirchengesetzes. Besondere Bezeichnungen wie vereinigte Muttergemeinden oder vereinigte Mutter-, Tochter-, Kapellen- oder andere selbständige Kirchengemeinden fallen weg. Diese sind nach § 13 Abs. 2 und 3 entweder zu vereinigen oder sie bestehen als verbundene Kirchengemeinden.

§ 86

Durchführungsbestimmungen

Die zur Durchführung dieses Kirchengesetzes erforderlichen Bestimmungen erläßt der Oberkirchenrat.

§ 87

Inkrafttreten

(1) Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 1971 in Kraft. Das gleiche gilt für die bis dahin veröffentlichten Durchführungsbestimmungen.

(2) Gleichzeitig treten §§ 5 bis 19 der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs in der geltenden Fassung außer Kraft.

(3) Ebenso treten alle bisherigen Vorschriften in Kirchengesetzen, Verordnungen und Ausführungsbestimmungen außer Kraft, soweit sie zur Kirchengemeindeordnung im Widerspruch stehen oder durch sie gegenstandslos geworden sind.

Schwerin, den 3. April 1969

Der Oberkirchenrat
Beste

